



Informationen zur Gebührenerhebung

für den Besuch der DOMUS Kindertagesstätten und Kooperationseinrichtungen
gültig ab 01.02.2022 laut Stadtratsbeschluss

1 Gebührenerhebung

- (1) DOMUS e.V. erhebt für den Besuch der Kindergartenkinder in der DOMUS-Kindertagesstätte (KiGa) und der DOMUS-Kooperationseinrichtung (Koop) eine Essenpauschale. Unsere beiden Einrichtungen werden im Rahmen der Münchner Förderformel (MFF) von der Landeshauptstadt München gefördert. Die Krippenkinder der Koop zahlen Besuchsgebühr und Essenpauschale. Die genauen Besuchsgebühren sind der Tabelle in der Gebührenordnung zu entnehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Gebühren sind monatlich zu entrichten (Fälligkeit vgl. Punkt. 8). Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit, Kündigung) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr und der vollen Essenpauschale. Sie sind somit für 12 Monate zu entrichten.
- (3) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (4) Für Sorgeberechtigte, deren Krippenkind in unserer Koop betreut werden, besteht im Rahmen der Münchner Förderformel die Möglichkeit, die Besuchsgebühr durch eine einkommensabhängige Ermäßigung (siehe Punkt 4) und/oder eine Geschwisterermäßigung (siehe Punkt 6) zu reduzieren. Die Einkommensberechnung wird **auf Antrag** von der Zentralen Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport (RBS) vorgenommen. Wird der Antrag gestellt, so erfolgt eine **vorläufige** Feststellung der Besuchsgebühren durch den DOMUS e.V.. Die Anträge auf Geschwisterermäßigung werden von unserer DOMUS-Geschäftsstelle bewilligt.

2 Besuchsgebühren und Essenpauschale

- (1) Die Höhe der Gebühren sind unserer Gebührenordnung zu entnehmen.
- (2) Wird eine unserer DOMUS-Einrichtungen ersatzlos für die Dauer eines Monats geschlossen, werden für diese Einrichtung keine Essenpauschale und für Krippenkinder zusätzlich auch keine Besuchsgebühr erhoben.
- (3) Die Essenpauschale (für die Tagesverpflegung) ist bei Krippenkindern zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Essenpauschale beträgt monatlich 115,00 € und ist für 12 Monate zu entrichten. Eine Minderung der Essenpauschale aufgrund Krankheit, Urlaubsabwesenheit des Kindes, Feiertagen, Klausurtagen, offiziellen Schließungszeiten, Kündigung etc. erfolgt nicht.

3 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Besuchsgebühr und der Essenpauschale sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.



4 Einkommensabhängige Gebührenermäßigung bei Krippenkindern

- (1) Die Besuchsgebühr bei Krippenkindern kann jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres gemäß der DOMUS e.V. Gebührenordnung und der in der Münchner Förderformel (MFF) festgelegten Bedingungen ermäßigt werden. Eine Reduzierung der Krippen-Besuchsgebühr ist möglich, wenn der maßgebliche jährliche Gesamtbetrag der Einkünfte (nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) der Sorgeberechtigten den Betrag von 80.000 Euro nicht übersteigt. Bei einem jährlichen Gesamteinkommen bis zu 50.000 Euro wird die Besuchsgebühr auf 0,00 Euro ermäßigt. Bei einem anrechenbaren Einkommen zwischen 50.000 Euro und 80.000 Euro wird die Besuchsgebühr gemäß der Einkommensstaffelung ermäßigt.

Maßgeblich für die Einkommensberechnung sind grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt. **Für das Einrichtungsjahr 2021/2022 sind die Einkünfte des Jahres 2019 heranzuziehen.**

Für die Gebührenermäßigung benötigt DOMUS e.V. zwei Anträge von Ihnen, die Sie auf Wunsch in unserer Koop erhalten. Sie bekommen einen Antrag auf Gebührenermäßigung und zusätzlich noch einen Antrag auf Einkommensberechnung ausgehändigt. Den Antrag auf Einkommensberechnung vom Referat für Bildung und Sport (RBS) erhalten Sie auch online unter www.muenchen.de/foerderformel.

Die Ermäßigungen können die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie Pflegeeltern erhalten, wenn diese ständig mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

Sobald der ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Gebührenermäßigung und der Antrag auf Einkommensberechnung zuzüglich der Einkommensunterlagen (siehe 4 a – e) der DOMUS e.V.-Geschäftsstelle vorliegen, werden die Unterlagen von uns zur Einkommensberechnung an die Gebührenstelle (RBS) weitergeleitet. DOMUS e.V. erstellt aufgrund der eingereichten Unterlagen einen **vorläufigen** Gebührenbescheid.

Die Zentrale Gebührenstelle prüft die Vollständigkeit der Unterlagen, fordert ggf. noch fehlende Nachweise bei den Sorgeberechtigten an und erstellt einen Bewilligungsbescheid. Dieser Bescheid enthält neben dem ermittelten Einkommen auch eine nachvollziehbare Einkommensberechnung und ergeht an den DOMUS e. V. und in Abdruck an die Sorgeberechtigten. Aufgrund dieser Einkommensfeststellung erstellt DOMUS e.V. einen **endgültigen** Gebührenbescheid.

Die Einkommensberechnung und die Bescheid-Erstellung durch die Zentrale Gebührenstelle nimmt in der Regel einige Zeit in Anspruch.

Der Antrag auf Einkommensberechnung gilt jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) und ist für jedes Kindergarteneinrichtungsjahr neu zu stellen.

- (2) Die Essenspauschale wird mit dem Antrag auf Gebührenermäßigung und dem Antrag auf Einkommensberechnung nicht ermäßigt. Es besteht aber die Möglichkeit, bei Jobcentern oder Sozialreferat der Landeshauptstadt München persönlich einen Antrag auf Übernahme der Mittagsverpflegung zu stellen. Solange dem DOMUS e.V. kein Bescheid über die Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung von einem Jobcenter oder Sozialreferat vorliegt und die Kosten der Mittagsverpflegung nicht auf dem Konto von DOMUS e.V. eingegangen sind, wird die Essenspauschale vom Konto des Personensorgeberechtigten abgebucht. Bei einer rückwirkenden Kostenübernahme durch ein Jobcenter oder Sozialreferat, wird die Abbuchung der Essenspauschale zum nächstmöglichen Zeitpunkt gestoppt. Die Erstattung der Essenspauschale erfolgt, sobald die bewilligten Kosten vom Jobcenter oder Sozialreferat auf dem Konto von DOMUS e.V. eingegangen sind.
- (3) Es gibt neben der oben genannten Ermäßigung der Besuchsgebühr (Einkünfte bis 80.000€) noch weitere Möglichkeiten der Ermäßigung der Besuchsgebühr (entnommen aus dem Informationsblatt der Zentralen Gebührenstelle zur Berechnung des maßgeblichen Einkommens für die freien Träger, Stand 02/2021).



- (a) Eine Ermäßigung der Besuchsgebühr ist möglich:
- bei aktuellem Bezug von Sozialleistungen für den Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB II)
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - bei aktuellem Bezug von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
 - bei aktuellem Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- (b) Eine Befreiung von der Besuchsgebühr und von der Essenpauschale ist möglich:
- bei Pflegekindern, wenn das Stadtjugendamt Pflegegeld bezahlt
 - bei Heimkindern
 - bei Bewohner*innen einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Asylgesetz
 - bei Bewohnerinnen von Frauenhäusern
 - bei Vorliegen einer sozialpädagogisch begründeten Notlage (Antrag durch BSA)
 - bei Bewohner*innen von Mutter/Kind- bzw. Vater/Kind-Einrichtungen der Jugendhilfe

Anträge auf Einkommensberechnung und die Unterlagen zu den oben genannten Tatbeständen sind beim DOMUS e.V. einzureichen und werden dann an die Zentrale Gebührenstelle zur Bewilligung weitergeleitet.

Für Kinder in MFF-geförderten Kindergärten werden keine Besuchsgebühren erhoben. Somit müssen für Kindergartenkinder keine Anträge auf Einkommensberechnung gestellt werden. Sollte eine Ermäßigung der Essenpauschale gewünscht sein, so ist eine Antragstellung jedoch erforderlich.

5 Antragstellung

Der Antrag auf Einkommensberechnung wird von der Einrichtungsleitung gemeinsam mit den Sorgeberechtigten ausgefüllt und zusammen mit den Einkommensnachweisen an die Zentrale Gebührenstelle geschickt. Die Einkommensberechnung wird dann durch die Zentrale Gebührenstelle durchgeführt.

Folgende Einkommensnachweise sind bei der zentralen Gebührenstelle vorzulegen:

- a) Für eine einkommensabhängige Einkommensberechnung (s. Ziffer 4) sind der komplette Einkommenssteuerbescheid der Sorgeberechtigten aus dem Vorvorjahr vorzulegen (eine Kopie ist ausreichend) und ggf. weitere Nachweise, wie z.B. Lohnabrechnungen zum Minijob, Nachweise über Ehegatten- und Kindesunterhalt.
- b) Wenn Sie keine Einkommenssteuererklärung abgegeben haben, legen Sie bitte – je nach Einkommensart – die betreffenden Unterlagen vor (die Aufzählung ist nicht abschließend):
- Kopie der Jahres-Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers oder Lohn-/Gehaltsabrechnungen, auch von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen
 - Bescheide über Elterngeld, Mutterschaftsgeld und Familiengeld
 - Bescheide über Wohngeld und/oder Kinderzuschlag
 - Bescheide über Krankengeldzahlungen
 - Rentenbescheide
 - Bescheide über Arbeitslosengeld I
 - Bewilligungsbescheide zum Arbeitslosengeld II, zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder zu den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Zusätzlich zu den unter 5 a) und b) genannten Unterlagen muss auch die Seite 3 des Antrages (Erklärung zu den Einkünften) ausgefüllt und unterschrieben werden.



Bei den übrigen Ermäßigungstatbeständen reicht eine Bestätigung über das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft beziehungsweise über das Wohnen in einer Jugendhilfeeinrichtung (siehe unter 3 b)) beziehungsweise bei Bezug von Sozialleistungen der aktuelle Bewilligungsbescheid (siehe unter 3 a)) als Nachweis aus.

Der Antrag auf Einkommensberechnung sowie alle Unterlagen zum Antrag, insbesondere die Nachweise über die Einkünfte des Vorjahres, sind bis **spätestens 28.02.2023** bei der Zentralen Gebührenstelle vorzulegen (es gilt der Eingangsstempel der Landeshauptstadt München).

6 Geschwisterermäßigung bei Krippenkindern

- (1) Eine Geschwisterermäßigung ist möglich, wenn in derselben Hauptwohnung nach §§ 21 ff. Bundesmeldegesetz innerhalb der Familiengemeinschaft Kinder zusammenleben, für die mindestens ein dort lebender Erwachsener Kindergeld von der Familienkasse erhält. Als Geschwister gelten auch Halb- und Stiefgeschwister. Die Kinder, für die diese Voraussetzungen vorliegen, werden dem Alter nach mit einer Ordnungsnummer versehen. Das älteste Kind erhält die Ordnungsnummer 1, das zweitälteste Kind die Ordnungsnummer 2, das drittälteste Kind die Ordnungsnummer 3 und so weiter. Besucht nun ein Kind mit der Ordnungsnummer 1 unsere Koop, so kann es keine Geschwisterermäßigung erhalten, ein Kind mit der Ordnungsnummer 2 bekommt eine Ermäßigung um **eine** Einkommensstufe, Kinder mit der Ordnungsnummer 3 und höher können vollständig von der Besuchsgebühr befreit werden. Den Antrag auf Geschwisterermäßigung erhalten Sie in unserer Koop oder online unter www.muenchen.de/foerderformel unter der Rubrik „Formblätter für Sorgeberechtigte“. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt, bestätigt und unterschrieben bis spätestens 28. Februar des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahres folgenden Jahres bei der Einrichtungsleitung/Träger der geförderten Einrichtung einzureichen (Ausschlussfrist). Zusätzlich benötigen wir eine Kopie des aktuell gültigen Kindergeldbescheides der Familienkasse bzw. einen geeigneten Kontoauszug. Wird der Antrag nicht rechtzeitig bei der Koop bzw. unserer DOMUS-Geschäftsstelle gestellt, erfolgt keine Ermäßigung der Besuchsgebühr. Nach Erhalt des vollständigen Antrages auf Geschwisterermäßigung und einer Kopie des Kindergeldbescheides, auf dem alle Kinder aufgeführt sein müssen, erfolgt durch unsere DOMUS-Geschäftsstelle eine Ermäßigung der Besuchsgebühr ab Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres (01.09.). Die Geschwisterermäßigung wird für das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür im September vorliegen.
- (2) Bei Änderungen, insbesondere ein Wegzug aus München, Wechsel bzw. Austritt oder förderrelevante Änderungen innerhalb der Familiengemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft, die zu einer Änderung der Voraussetzungen führen, sind unverzüglich schriftlich der Einrichtungsleitung unserer Koop oder unserer DOMUS-Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (3) Der Antrag auf Geschwisterermäßigung bzw. der Antrag auf Förderung kinderreicher Familien ab dem dritten Kind ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.



7 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Die Zahlungsverpflichtung für die Essenpauschale und die Besuchsgebühr (bei Krippenkindern) entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Essenpauschale und Besuchsgebühr (bei Krippenkindern) zu entrichten. Die Essenpauschale und die Besuchsgebühr (bei Krippenkindern) werden jeweils für einen Kalendermonat im Nachhinein am 15. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet DOMUS e.V. ein SEPA Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten von Vorschriften, Übergangsregelung

Die neue Gebührenordnung tritt am 01.02.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.09.2019 außer Kraft.

<http://www.domus-ev.de> Download Kiga/Koop/ Gebührenordnung + Informationen zur Gebührenerhebung

Unsere Kindertageseinrichtungen erhalten die gesetzliche Förderung durch das BayKiBiG und werden zusätzlich durch die Münchner Förderformel (MFF) gefördert. Außerdem unterliegen wir der Gebührenstaffelung der Landeshauptstadt München. Je nach Buchungszeiten werden bei Krippenkindern monatlich einkommensbezogene Besuchsgebühren erhoben. Ändern sich die Zuschussrichtlinien der Landeshauptstadt München, so kann die Besuchsgebühr angepasst werden.

Der Freistaat Bayern zahlt ab dem Kindergartenjahr 2019/20 einen Elternbeitragszuschuss in Höhe von bis zu 100,- Euro pro Monat für Kindergartenkinder im Alter von 3-6 Jahren (Gewährung erst ab September des Jahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird).